

- **Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Säugetiere
Biber (<i>Castor fiber</i>)
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Braunes/Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)
BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Amphibien
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Wirbellose
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Vogelarten des Anhangs I VSchRL
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Ggefährdete Vogelarten (Rote Liste NI, Kat. 1 – 3)
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)
Ungefährdete Brutvogelarten mit besonderen Lebensraumansprüchen
Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Ungefährdete Brutvogelarten ohne besondere Lebensraumansprüche
Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)
Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotop

Artnamen: Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 0	Erhaltungszustand KBR NI <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Biber ist das größte Nagetier Europas und ein Charaktertier großer Flussauen, in denen er bevorzugt Weichholzaunen und Altarme besiedelt. Die Baue werden in die Uferböschungen gegraben oder es werden Höhlungen unter Baumwurzeln angenommen und mit abgenagten Zweigen überdeckt. Als Nahrung dienen überwiegend Laub und Rinde von Weichhölzern, aber auch Wasserpflanzen und Nutzpflanzen (z.B. Mais).</p> <p>Die Art ist relativ anspruchslos und unempfindlich gegenüber Lärm (Baue auch unter Bundesstraßen oder an Hafeneinfahrten).</p> <p>Der Biber lebt monogam im Familienverband. Normalerweise unternehmen geschlechtsreife Jungtiere Wanderungen bis 100 km und darüber hinaus. Die Reviergröße ist abhängig von Gewässergröße bzw. Lebensraumqualität und kann 100 m an Seen und bis 3 km an Fließgewässern betragen (www.rivernet.org/elbe/biber/biber.htm).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
<p>In Deutschland kam der Biber lange Zeit nur noch in Restbeständen in der Elbe vor. Nach der Einführung von Schutzmaßnahmen und der gezielten Wiedereinbürgerung kam es im 20. Jahrhundert wieder zu einer Stabilisierung des Bestandes. Zur Zeit gibt es dank der strengen Schutzmaßnahmen in Deutschland etwa 6.000 Individuen, wobei eine steigende Tendenz des Biberbestandes feststellbar ist. Die Elbe ist bis Geesthacht wieder durchgehend besiedelt. Zuwanderungen gibt es im Süden aus Brandenburg über die Havel bis in die Schaale und Schilde und im Südosten von der Elbe. Auch im Gewässersystem der Warnow breitet sich der Biber aus.</p> <p>In Deutschland existieren verschiedene Unterarten des Bibers: <i>Castor fiber</i> -in Bayern-, <i>Castor fiber albicus</i> (Elbebiber) -hauptsächlich im Gebiet der mittleren Elbe-, <i>Castor fiber vistulans</i> -kleine Populationen an der mittleren Westgrenze Deutschlands- und <i>Castor fiber galliae</i> -Südwestdeutschland. (www.natur-lexikon.com).</p>		
<u>Niedersachsen:</u>		
<p>1856 ausgestorben. 1990 erste Wiederansiedlung. Entlang der Elbe einschließlich der Unteren Seegeeneriederung sowohl natürlich entstandene als auch auf Aussetzung zurückzuführende Vorkommen. Gleichfalls im Bestand zunehmend (2005 ca. 350 Individuen). Auch an der Hase und an der Ems ist der Bestand angestiegen (2006 ca. 240 Individuen). Überdies vereinzelte Vorkommen in der oberen Alleriederung sowie in der Örtze (THEUNERT 2008).</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern gab es mehrere Ansiedlungserfolge. Zuwanderungen gibt es im Süden aus Brandenburg über die Havel bis in die Schaale und Schilde und im Südosten von der Elbe. Auch im Gewässersystem der Warnow breitet sich der Biber aus.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Biosphärenreservat Nds. Elbtalauen leben zurzeit ca. 400 Tiere und die Population expandiert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund der positiven Bestandsentwicklung voraussichtlich günstiger (mind. U1) als der für die kontinentale biographische Region o.g. Wert (U2) nach NLWKN</p>		

Artname:	Biber (<i>Castor fiber</i>)
(2011a).	
Der Biber wurde im Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2018 durch frische Fraßspuren am Ufer der Krainke an vier Stellen und der Sude an einer Stelle nachgewiesen (Schnitte und Fraßplätze). Biberbauten lagen nicht innerhalb des UG.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers liegen nicht innerhalb des UG und im Wirkbereich des Vorhabens. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis)
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Bauzeitenregelungen sind nicht erforderlich da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden. Biber halten sich zudem das ganze Jahr über aktiv in ihren Revieren auf.	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</u> ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artnamen: **Biber (*Castor fiber*)**

Bei den Nachweisen im Krainke- und Sudevorland sind keine permanent bewohnten Biberhabitate betroffen, sondern nur zeitweise zum Nahrungserwerb aufgesuchte Standorte. Aus diesen Gründen werden die vorübergehenden bauzeitlichen Störungen in diesen Bereichen nicht als erheblich eingeschätzt.

Störungen während der Bauphase sind durch die Anwesenheit des Menschen sowie durch nächtliche Bauarbeiten (Licht) gegeben. Nächtliche Bauarbeiten im Bereich des Wanderungskorridors könnten die Wanderungen unterbinden, sodass die baubedingten Störungen für die lokale Population von Relevanz sind und somit einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auslösen würden.

Da Biber das gesamte Jahr überwiegend nachtaktiv sind, können erhebliche Störungen durch ein nächtliches Bauverbot vermieden werden (s. Maßnahme V_{CEF4}).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 1	Erhaltungszustand KBR NI <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Von allen Marderartigen ist der Fischotter am besten an ein Leben in und am Wasser angepasst. Zu seinem Lebensraum gehören alle vom Wasser geprägten Lebensraumtypen, Fließ- und Standgewässer sowie Sümpfe und Moore. Wesentliche Elemente sind unverbaute Ufer, Uferabbrüche, Flachwasserzonen und Deckung bietende Vegetation als Ruhe- und Rückzugsgebiet. Die Ernährung des nachtaktiven Jägers besteht zum größten Teil aus Fischen, daneben werden Amphibien und Wasservögel gefressen. Die Größe des Aktionsraumes richtet sich nach dem Nahrungsangebot und der Individuendichte. Die Otterfähen haben kleinere Reviere als die Rüden. Bei einer Fähe in Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Streifgebiet von 450 ha festgestellt, wovon nur knapp 150 ha regelmäßig begangen wurden. Bei Wanderungen kann der Otter rund 20 km in einer Nacht zurücklegen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland ist der Fischotter nur noch in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen verbreitet. Von dort aus werden die angrenzenden Bundesländer wieder besiedelt.</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen (THEUNERT 2008). In Mecklenburg-Vorpommern ist der Fischotter überall an den Fließgewässern und Seen verbreitet. Westlich von Schwerin nehmen die Nachweise jedoch deutlich ab.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Konkrete Nachweise wurden 2018 an der Sude und Krainke erbracht (Kot + Trittsiegel). In den vergangenen Jahren (Kartierung im Zuge der UVS 2007, Verbreitungskarte Stork Foundation) gab es ebenfalls mehrere Nachweise in beiden Fließgewässern. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters wurden im Wirkraum der geplanten Baumaßnahmen nicht nachgewiesen. Der Otter nutzt die Fließgewässer zur Nahrungsaufnahme und als Wanderkorridor.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters liegen nicht in der Nähe der geplanten Deichbaumaßnahmen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt.</p>		

Artnamen: Fischotter (*Lutra lutra*)

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis)

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Eine Bauzeitenregelung ist nicht möglich, da sich Fischotter das ganze Jahr über aktiv in ihren Revieren aufhalten. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind und die Fischotter überwiegend nachtaktiv sind, ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Störungen während der Bauphase sind durch die Anwesenheit des Menschen sowie durch nächtliche Bauarbeiten (Licht) gegeben. Nächtliche Bauarbeiten im Bereich des Wanderungskorridors könnten die Wanderungen unterbinden, sodass die baubedingten Störungen für die lokale Population von Relevanz sind und somit einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auslösen würden.

Da der Fischotter das gesamte Jahr überwiegend nachtaktiv ist, sind nächtliche Bauarbeiten nicht zulässig (s. Maßnahme V_{CEF4}).

Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR NI
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Braune Langohr besiedelt Wälder und andere gehölzreiche Gebiete wie Parks und Gärten. Die Tiere finden ihre Quartiere in Baumhöhlen, die sie sowohl im Sommer als auch im Winter nutzen, sind aber auch regelmäßig in Spalten am Haus oder auf Dachböden zu finden. Der Flugstil während der Jagd ist langsam und gaukelnd. Sie fliegen zumeist bodennah (0,5 – 7 m).</p> <p>Das Braune Langohr gehört zu den Arten die ihre Beute akustisch passiv (anhand von den Beutetieren ausgehenden Lauf- oder Fluggeräuschen) orten und sensibel gegenüber Störungen durch den verkehrsbedingten Schall sind. Der mit hochfrequentem Lärm belastete Verkehrsraum wird daher tendenziell gemieden (NLWKN 2011a, LBV SH 2011).</p> <p>Sie sind sowohl während der Jagd als auch bei Streckenflügen extrem an Leitstrukturen gebunden, da sie im freien Luftraum so gut wie keine Orientierungsmöglichkeit haben. Dem entsprechend wird die Art als stark strukturgebunden und sehr empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen eingestuft (LBV SH 2011). Zudem weist sie eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen auf. Maskierungen von Beutegeräuschen durch Straßenverkehrslärm und somit eine Minderung der Eignung von Jagdhabitaten sind bei der passiv akustisch ortenden Art möglich (vgl. o.).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<u>Deutschland:</u>		
Das Braune Langohr ist in ganz Deutschland verbreitet, im Tiefland scheint die Art seltener zu sein als in Mittelgebirgsregionen (KIEFER & BOYE 2004). Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine mäßig häufige Art mit langfristig starken Bestandsrückgängen, in den letzten 10 – 25 Jahren weist die Art hingegen gleichbleibende Bestände auf (MEINIG et al. 2009).		
<u>Niedersachsen:</u>		
Für den Zeitraum 1994 bis 2009 sind ca. 15 Wochenstubenquartiere gemeldet und ca. 150 Winterquartiere. Für die Art sind Aussagen über Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie gilt jedoch als regelmäßig anzutreffen (NLWKN 2011a).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Vereinzelte Nachweise beim Jagen an Eichenreihe am Feldweg (Baum Nr. 6). Als Wochenstuben dienen u.a. Baumhöhlen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Braune Langohren nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen als Quartierstandorte. So-		

Artname: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
mit kann es durch Baumfällungen zu baubedingten Tötungen kommen.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Bauzeitbeschränkung (Maßnahme V_{CEF2}, vgl. Maßnahmenblatt des LBP) Ein zulässiges Baufenster für die Baufeldräumung im Hinblick auf eine mögliche Quartierfunktion von Strukturen für Fledermäuse stellt gemäß LBV-SH (2011) der Kernwinter (01. Dezember bis Ende Februar) dar. In dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren, so dass es zu keiner Gefährdung von Fledermäusen in Tagesverstecken und / oder Wochenstuben kommen kann. Die Umweltbaubegleitung stellt für die als Winterquartier geeigneten 2 Höhlenbäume (Nr. 6 u. 7) sicher, dass keine möglicherweise die Höhlenbäume als Winterquartier nutzende Fledermäuse im Rahmen der Baufeldräumung getötet werden. b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es werden mehrere Bäume mit Potenzial als Sommerquartier sowie zwei Bäume mit Potenzial als Winterquartier gefällt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Um ein Zugriffsverbot nach §44 (1) Nr. 3 zu vermeiden, werden Ersatzquartiere für Fledermäuse bereitgestellt und in den umliegenden Altbaumbeständen angebracht: <ul style="list-style-type: none">Für die 6 potenziellen Sommerquartiere (1x Bau-km 0+290, 1x 0+470, 4 x Bau-km 1+150 – 1+250) erfolgt eine Kompensation im Verhältnis 2:1, so dass 12 Sommerkästen (Mix aus Rund- und Flachkästen) anzubringen sind.zusätzlich werden drei Winterkästen angebracht Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artname: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Braune Langohr gehört zu den Arten die empfindlich auf Lichtemissionen und auf Lärmemissionen reagieren. Verkehrs- bzw. Baulärm kann sich für die mittels passiv akustischer Beutedetektion jagende Art potenziell störend auswirken (z.B. Zerschneidung des Lebensraums).	
Bauzeitbeschränkung für nachtaktive Arten (Maßnahme V_{CEF4}, vgl. Maßnahmenblatt des LBP)	
Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten (V _{CEF4}) können erhebliche Störungen von Fledermäusen bei ihren nächtlichen Jagdflügen sowie ihren Transferflügen zwischen Nahrungs- und räumen verhindert werden.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artnamen: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	Erhaltungszustand KBR NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Fransenfledermaus ist stark an Wälder gebunden, doch jagt sie auch in offener, reich strukturierter Landschaft. Während die Weibchen im Sommer in Baumhöhlen und in Viehställen die Wochenstubenquartiere beziehen, verbringen die Männchen überwiegend in kleineren Wäldern in Baumhöhlen den Sommer. Wie Untersuchungen gezeigt haben, benötigen die Tiere ein Fluggebiet von ungefähr zwei Quadratkilometern Größe. Die Art kann sehr langsam fliegen und jagt vorwiegend sehr nahe an der Vegetation mit ein bis vier Metern über dem Boden, kann aber auch in Baumwipfelhöhe aufsteigen (SWMA 2013). Sie jagt vegetationsnah und sammelt dabei im langsamen, wendigen Flug Beutetiere (Insekten und auch Spinnen) von Blättern und Ästen ab (gleaning) (MESCHÉDE & HELLER 2004). Die Tiere unternehmen im Herbst Wanderungen zu Paarungs- und Winterquartieren in Höhlen und Stollen. Vermutlich fliegen sie nicht nur zu einem Quartier, sondern vagabundieren im September und Oktober zwischen mehreren Quartieren hin und her (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Vor solchen Quartieren kann im Spätsommer und Herbst das Schwärmen von zahlreichen Individuen beobachtet werden.</p> <p><u>Empfindlichkeit, Gefährdungen:</u> Als strukturgebunden fliegende Fledermausart wird ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung als hoch eingestuft (LBV SH 2011). Gegenüber Lichtemissionen gilt die Art als hochempfindlich, während nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schallemissionen besteht (LBV-SH 2011). Die Kollisionsgefährdung der Art wird als hoch bewertet (ebd.).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u> Die Fransenfledermaus ist in allen Bundesländern verbreitet, allerdings sind zumeist nur wenige Wochenstuben bekannt. In den letzten 100 Jahren wurden mäßige Bestandsrückgänge verzeichnet, in den letzten 10 bis 25 Jahren ergab sich eine deutliche Zunahme, die auf Naturschutzmaßnahmen zurückgeführt wird (MEINIG et al. 2009).</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Es liegen Meldungen von 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren der Art vor. Die Dunkelziffer der Wochenstuben dürfte aufgrund von Erfassungs- bzw. Meldelücken um mehrere 100 % höher liegen. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung daher nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen (NLWKN 2011a).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Jugend an Hecken und Waldrändern nachgewiesen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		

Artnamen: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
3.3 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fransenfledermäuse nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen als Quartierstandorte. Somit kann es durch Baumfällungen zu baubedingten Tötungen kommen.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November)	
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Bauzeitbeschränkung (Maßnahme V_{CEF2}, vgl. Maßnahmenblatt des LBP)	
Ein zulässiges Baufenster für die Baufeldräumung im Hinblick auf eine mögliche Quartierfunktion von Strukturen für Fledermäuse stellt gemäß LBV-SH (2011) der Kernwinter (01. Dezember bis Ende Februar) dar. In dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren, so dass es zu keiner Gefährdung von Fledermäusen in Tagesverstecken und / oder Wochenstuben kommen kann.	
Die Umweltbaubegleitung stellt für die als Winterquartier geeigneten 2 Höhlenbäume (Nr. 6 u. 7) sicher, dass keine möglicherweise die Höhlenbäume als Winterquartier nutzende Fledermäuse im Rahmen der Baufeldräumung getötet werden.	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es werden mehrere Bäume mit Potenzial als Sommerquartier sowie zwei Bäume mit Potenzial als Winterquartier gefällt.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
Um ein Zugriffsverbot nach §44 (1) Nr. 3 zu vermeiden, werden Ersatzquartiere für Fledermäuse bereitgestellt und in den umliegenden Altbaumbeständen angebracht:	
<ul style="list-style-type: none"> Für die 6 potenziellen Sommerquartiere (1x Bau-km 0+290, 1x 0+470, 4 x Bau-km 1+150 – 1+250) erfolgt eine Kompensation im Verhältnis 2:1, so dass 12 Sommerkästen (Mix aus Rund- und Flachkästen) anzubringen sind. 	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artnamen: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Die Fransenfledermaus gehört zu den Arten die empfindlich auf Lichtemissionen reagieren. Die Lärmempfindlichkeit wird dagegen als gering eingestuft (SMWA 2013).

Bauzeitbeschränkung für nachtaktive Arten (Maßnahme V_{CEF4}, vgl. Maßnahmenblatt des LBP)

Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten (V_{CEF4}) können erhebliche Störungen von Fledermäusen bei ihren nächtlichen Jagdflügen sowie ihren Transferflügen zwischen Nahrungs- und räumen verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	Erhaltungszustand KBR NI <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum (5-30 m) und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Als Beute werden sowohl weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer gefressen. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer, die bis zu 1000 km zurücklegen können.</p> <p>Große Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, von denen mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander; ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südwestliche Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden.		
<u>Niedersachsen:</u>		
Verbreitet im Bergland, dabei auch in den Harzhochlagen. Im Tiefland zumeist gleichfalls verbreitet, lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich (THEUNERT 2008).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Jugend an Hecken und Waldrändern nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.4 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Abendsegler nutzen vor allem Baumhöhlen als Quartierstandorte. Auch eine Winterquartiernutzung von Baumhöhlen ist möglich. Somit kann es durch Baumfällungen zu baubedingten Tötungen kommen.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Bauzeitbeschränkung (Maßnahme V_{CEF2}, vgl. Maßnahmenblatt des LBP) Ein zulässiges Baufenster für die Baufeldräumung im Hinblick auf eine mögliche Quartierfunktion von Strukturen für Fledermäuse stellt gemäß LBV-SH (2011) der Kernwinter (01. Dezember bis Ende Februar) dar. In dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren, so dass es zu keiner Gefährdung von Fledermäusen in Tagesverstecken und / oder Wochenstuben kommen kann. Die Umweltbaubegleitung stellt für die als Winterquartier geeigneten 2 Höhlenbäume (Nr. 6 u. 7) sicher, dass keine möglicherweise die Höhlenbäume als Winterquartier nutzende Fledermäuse im Rahmen der Baufeldräumung getötet werden. b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es werden mehrere Bäume mit Potenzial als Sommerquartier sowie zwei Bäume mit Potenzial als Winterquartier gefällt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Um ein Zugriffsverbot nach §44 (1) Nr. 3 zu vermeiden, werden Ersatzquartiere für Fledermäuse bereitgestellt und in den umliegenden Altbaumbeständen angebracht: <ul style="list-style-type: none">• Für die 6 potenziellen Sommerquartiere (1x Bau-km 0+290, 1x 0+470, 4 x Bau-km 1+150 – 1+250) erfolgt eine Kompensation im Verhältnis 2:1, so dass 12 Sommerkästen (Mix aus Rund- und Flachkästen) anzubringen sind.• zusätzlich werden drei Winterkästen angebracht Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine besondere Lichtempfindlichkeit des Abendseglers wird nicht angenommen. Da sich der Abendsegler bei Ortswechseln in großer Höhe im freien Luftraum fortbewegt, weist die Art eine sehr geringe Empfindlichkeit bzgl. der Zerschneidung auf (z.B. SWMA 2013). Ein Lärmeinfluss auf den Beutedetektionserfolg ist bei Echoortung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Durch das Vorhaben werden Abendsegler nicht erheblich gestört	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. D <input type="checkbox"/> RL NI, Kat. D	Erhaltungszustand KBR NI <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Mückenfledermaus wird in Deutschland durchgängig erst seit dem Jahr 2000 von der Zwergfledermaus unterschieden. Die Mückenfledermaus bevorzugt in Norddeutschland in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Im Siedlungsbereich dienen als Jagdgebiete unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze, sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen. Die Mückenfledermaus scheint an einen engen Verbund von Wald und Gewässer gebunden zu sein und soll viel sensibler auf Abweichungen von ihrem optimalen Habitat reagieren als die Zwergfledermaus (NLWKN 2011a)</p> <p>Aus Sachsen liegt die Beobachtung einer Wochenstubengesellschaft in einem Haus zwischen Dach und ausgebautem Dachinnenraum vor (ZÖPHEL & WILHELM 2001). Daneben liegen auch Funde von Tieren aus Fledermauskästen vor (BRAUN & HÄUSSLER 2003).</p> <p><u>Empfindlichkeit, Gefährdungen:</u> Die Mückenfledermaus fliegt schnell und wendig, meist in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, wobei sie als mehr oder weniger strukturfolgend eingestuft wird (SMWA 2013, LBV-SH 2011). Sie besitzt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm und die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung wird als vorhanden bis gering eingestuft (ebd.).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u> Bisher wurde die Art in Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen nachgewiesen (MEINIG & BOYE 2004). Angaben zu Häufigkeit und Bestandstrends können noch nicht gemacht werden (MEINIG et al. 2009), allerdings ist die Art in der Bundesrepublik seltener als die verwandte Zwergfledermaus.</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Der Bestand und die Verbreitung der Mückenfledermaus sind noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise liegen aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Osteide, im Landkreis Grafschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Jagend an Hecken und Waldrändern nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.5 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Artname:	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Mückenfledermäuse nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen als Quartierstandorte. Somit kann es durch Baumfällungen zu baubedingten Tötungen kommen.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende November)
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Bauzeitbeschränkung (Maßnahme V_{CEF2}, vgl. Maßnahmenblatt des LBP)	
Ein zulässiges Baufenster für die Baufeldräumung im Hinblick auf eine mögliche Quartierfunktion von Strukturen für Fledermäuse stellt gemäß LBV-SH (2011) der Kernwinter (01. Dezember bis Ende Februar) dar. In dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren, so dass es zu keiner Gefährdung von Fledermäusen in Tagesverstecken und / oder Wochenstuben kommen kann.	
Die Umweltbaubegleitung stellt für die als Winterquartier geeigneten 2 Höhlenbäume (Nr. 6 u. 7) sicher, dass keine möglicherweise die Höhlenbäume als Winterquartier nutzende Fledermäuse im Rahmen der Baufeldräumung getötet werden.	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es werden mehrere Bäume mit Potenzial als Sommerquartier sowie zwei Bäume mit Potenzial als Winterquartier gefällt.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
Um ein Zugriffsverbot nach §44 (1) Nr. 3 zu vermeiden, werden Ersatzquartiere für Fledermäuse bereitgestellt und in den umliegenden Altbaumbeständen angebracht:	
<ul style="list-style-type: none"> Für die 6 potenziellen Sommerquartiere (1x Bau-km 0+290, 1x 0+470, 4 x Bau-km 1+150 – 1+250) erfolgt eine Kompensation im Verhältnis 2:1, so dass 12 Sommerkästen (Mix aus Rund- und Flachkästen) anzubringen sind. 	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artnamen: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Eine besondere Lichtempfindlichkeit der Mückenfledermaus wird nicht angenommen. Auch Verkehrslärm ist für die Art nicht relevant.

Durch das Vorhaben werden Mückenfledermäuse nicht erheblich gestört

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: <i>Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	Erhaltungszustand KBR NI <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Zwergfledermäusen kommt. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Der Jagdflug findet in 4-15 m Höhe statt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus gehört zu den weit wandernden Arten, die ihre Jungen vor allem in Nordosteuropa und auch im norddeutschen Tiefland aufzieht. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstuben, wobei sie sich an Gewässerlinien orientieren. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland ist die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gilt sie als die häufigste Waldfledermaus. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Die Art ist in Niedersachsen verbreitet. Die Bestandsgröße ist nicht bekannt. Aus dem Landkreis Friesland liegt eine Meldung einer Wochenstube vor. (NLWKN 2011a).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nachweise beim Jagen an Hecke (Baum Nr.7) entlang K55 und Feldweg (Baum Nr. 6). Balzquartiere der Art in Baum Nr. 6 und Nr.8 nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.6 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Rauhautfledermäuse nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen als Quartierstandorte. Somit kann es durch Baumfällungen zu baubedingten Tötungen kommen.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	Erhaltungszustand KBR NI <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Die Quartiere befinden sich an der Außenseite oder in Gebäuden. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter absteher Rinde (BOYE et al. 1998). Vereinzelt nutzen meist Männchen- und Paarungsgruppen auch Nisthilfen als Zwischenquartiere, gern solche aus Holzbeton, Wochenstuben sind aber selten darin. Winterquartiere finden sich gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, dort des Öfteren sogar massenweise; die Zwergfledermaus ist häufig an ähnlichen Stellen wie die Breitflügelfledermaus nachzuweisen: oberirdisch in Spalten und dann gegen Frosteinwirkungen ungesichert, ferner in sehr engen Spaltenquartieren an und in menschlichen Bauten (FÖAG 2007a). Die Wochenstubenquartiere (meist 50-100 Weibchen) wechseln häufig die Quartiere. Die Weibchen bekommen ab Mitte Juni meist 1-2 Junge, die mit ca. vier Wochen flugfähig und mit sechs Wochen selbstständig sind. Anfang August lösen sich die Wochenstuben auf und die Quartiere werden verlassen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen, dagegen kaum im Waldesinneren. Als Jagdgebiete dienen Hecken, Waldränder und andere Grenzstrukturen, wo die Tiere in 3-5 m Höhe kleine Fluginsekten oder Schmetterlinge jagen. Die Jagdgebiete liegen bis zu 4 km vom Quartier entfernt. Im Herbst werden frostsichere Winterquartiere in Höhlen oder Kellern aufgesucht, die in einer Entfernung von 10-20 km liegen können.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u> Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, sie zählt zu den sehr häufigen Arten. Nach starken Rückgängen der Bestände ist der Bestand in den letzten Jahren stabil (MEINIG et al. 2009).</p> <p><u>Niedersachsen:</u> In Niedersachsen waren 1993 ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht (NLWKN 2011a).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Jagend an Hecken und Waldrändern nachgewiesen. Vermutlich die häufigste Art im UG		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.7 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Artnamen: **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein
Zwergfledermäuse reagieren wenig empfindlich auf Lichtemissionen und auf Lärmemissionen. Empfindlichkeiten gegenüber Zerschneidungen sind aufgrund der vorwiegend strukturgebundenen Flugweise vorhanden, jedoch wird die Empfindlichkeit als relativ gering eingeschätzt (SMWA 2013).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR NI
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen vorkommt. Darüber hinaus werden auch temporäre Kleingewässer wie wassergefüllte Fahrspurrinnen, Beton- und Kunstteiche, Seen und Hochmoorrandbereiche besiedelt. Ein typisches Laichgewässer des Kammolches weist meist eine Größe von mindestens 50 m² und eine Tiefe von 50 cm auf und trocknet selten oder nie aus. Es ist zumindest teilweise von Unterwasservegetation besiedelt, abschnittsweise sonnenexponiert und frei von Fischen. Submerse Vegetation ist wichtig für die Eiablage während Fischbesatz bei fast allen Amphibien eine erfolgreiche Fortpflanzung durch Prädation verhindert.</p> <p>Als Landlebensraum dienen feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken. Der Kammolch hat von allen Molchen die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis zum August/September reichen kann. Ab Juli wandern die Adulten wieder vom Gewässer ab, wenngleich manche Tiere im Gewässer verbleiben und dort auch überwintern können (vor allem Männchen). Ab Mitte August verlassen auch die Jungmolche den Gewässerlebensraum und wandern in die Landlebensräume ab. Die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern liegt bei etwa 150 m, wenn auch längere Wanderstrecken von über 1 km belegt sind. Kammolche bevorzugen als Landlebensraum kleinstruktureiche Laubgehölzbestände. Als Verstecke dienen große Steine, Bretter, Wurzel- und Kleinsäugerhöhlen, Grasbulte oder die Laubstreu. Häufig sind Sommerlebensraum und Überwinterungsquartier identisch.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland:</u>		
Der Kammolch ist in Deutschland verbreitet mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Flach- und Hügelland.		
<u>Niedersachsen:</u>		
In Niedersachsen gibt es große Vorkommen in der Lüneburger Heide, im Wendland und im Weser-Aller-Flachland.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
2018 gab es einen Nachweis anhand von Larven (Reproduktionsnachweis) in dem Feuchtwaldkomplex nördlich der K55. Zur Populationsgröße sind keine Aussagen möglich.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Artname: Kammolch (*Triturus cristatus*)

Die aquatischen Lebensräume innerhalb des Waldkomplexes sind nicht direkt betroffen, da durch den Ausbau nur die Randbereiche des Waldes tangiert werden. Eine Gefährdung besteht jedoch für wandernde Tiere, die in das Baufeld gelangen.

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{CEF5} Zum Schutz des Gewässerkomplexes A07 wird ein Amphibenschutzzaun errichtet.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November)

potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besitz geprüft.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Etwaige Störungen während des Baubetriebs beschränken sich auf die vorübergehenden Störungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V_{CEF5} (s.o.) kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand KBR NI
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Knoblauchkröte eine typische Offenlandart und kommt überwiegend in agrarisch und gärtnerisch genutzten Gebieten vor. Sie haben eine deutliche Präferenz für leicht grabbare sandige Böden, kommen aber auch auf lehmigen und z.T. sommertrockenen und harten Böden vor. Dauerhaft staunasse Böden werden gemieden. Die Laichgewässer sind oft ausdauernd und eutroph mit einer gut entwickelten Vegetation, an denen die Laichschnüre befestigt werden. Es werden aber auch druckwasserüberschwemmte Wiesen und Tümpel aufgesucht.</p> <p>Die terrestrischen Winterquartiere (meist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in 50-60 cm Tiefe) können bis zu 1200 m vom Laichgewässer entfernt liegen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland:</u>		
<p>Die Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland liegen überwiegend in Tieflandbereichen Nordostdeutschlands sowie im Osten Niedersachsens. Außerdem gibt es gewisse Fundpunkthäufungen im nördlichen Bayern (vor allem: Fränkische Teichlandschaft) sowie im Oberrheinischen Tiefland Baden-Württembergs und Süd-Hessens. Ansonsten findet man Vorkommen dieser Art in Deutschland nur unstetig oder sie fehlen ganz.</p>		
<u>Niedersachsen:</u>		
<p>In Niedersachsen ist die Art vor allem im östlichen Tiefland verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Ein größerer Bestand wurde im Feuchtwaldkomplex nördlich der K55 (A07) festgestellt. Die weiteren Nachweise mit kleineren Beständen gelangen südlich des UG (A8, A10).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die aquatischen Lebensräume innerhalb des Waldkomplexes sind nicht direkt betroffen, da durch den Ausbau nur die Randbereiche des Waldes tangiert werden. Eine Gefährdung besteht jedoch für wandernde Tiere, die in das Baufeld gelangen.</p>		
<u>Maßnahmen zur Vermeidung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> V_{CEF5} Zum Schutz des Gewässerkomplexes A07 wird ein Amphibenschutzzaun errichtet. 		

Artnamen: **Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November)

potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 44 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Etwaige Störungen während des Baubetriebs beschränken sich auf die vorübergehenden Störungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme. Durch die vorgesehene Vermeidungs-Maßnahme (V_{CEF5}), kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 2	Erhaltungszustand KBR NI <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Laubfrosch ist eine Charakterart der Auen mit hohem Wärmebedürfnis. Als Laichgewässer dienen sowohl temporäre als auch ausdauernde Gewässer mit flachen und intensiv besonnten Uferbereichen. Da die Kaulquappen im Gewässer oft nahe der Wasseroberfläche schwimmen, werden sie eine leichte Beute von Fischen. In fischfreien sommertrockenen Gewässern und Überschwemmungswiesen bestehen deshalb die besten Entwicklungschancen</p> <p>Land- und Tagesverstecke liegen oft an Grabenrändern, in der Ufervegetation und nach der Fortpflanzungszeit in Hecken und Bäumen. Die Überwinterung erfolgt meist an Land in Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern in Feldgehölzen oder an Waldrändern.</p> <p>Die Sommerquartiere liegen oft in der Nähe der Laichgewässer. Jungtiere wandern oft weiter vom Laichgewässer ab (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>Der Laubfrosch kommt in allen Bundesländern vor und besiedelt bevorzugt flache bis wellig geformte Bereiche der Tiefebene und des Hügellandes (planar-colline Höhenstufe). Für die wärmeliebende Amphibienart stellt diese Höhenstufe offensichtlich eine klimatisch bedingte Limitierung dar. In den meisten westlichen Bundesländern ist die Verbreitung aber vor allem aufgrund starker Bestandsrückgänge diskontinuierlich und verinselt, in den östlichen Bundesländern dagegen teilweise noch deutlich stetiger. Nennenswerte aktuelle Verbreitungsschwerpunkte des Laubfrosches befinden sich unter anderem in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns, in der Mittel- und Niederelbe-Niederung Sachsen-Anhalts und Niedersachsens sowie im Bereich des Leipziger Tieflandbeckens.</p> <p><u>Niedersachsen:</u></p> <p>In Niedersachsen liegt ein Verbreitungsschwerpunkt in der Lüneburger Heide und Wendland. Bestandsrückgänge sind überwiegend auf den Verlust von Laichgewässern durch Melioration zurückzuführen. Hinzu kommt die Nutzungsintensivierung in den Landlebensräumen.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet größere Vorkommen im Sudevorland (A05) und im Feuchtwaldkomplex (A07). Weitere Vorkommen gibt es im Grünland südlich des UG.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die aquatischen Lebensräume innerhalb des Waldkomplexes sind nicht direkt betroffen, da durch den Ausbau nur die Randbereiche des Waldes tangiert werden. Eine Gefährdung besteht jedoch für wandernde Tiere, die in das Bau Feld gelangen könnten.		

Artname: Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
<u>Maßnahmen zur Vermeidung:</u> <ul style="list-style-type: none">• V_{CEF5} Zum Schutz des Gewässerkomplexes A07 wird ein Amphibenschutzzaun errichtet.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> <u>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft. Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 44 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. <u>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen der im Umfeld der Deichbaumaßnahme liegenden Laichgewässer des Laubfrosches (A05 und A07) werden durch Amphibienschutzzäune (V _{CEF5}) weitestgehend vermieden. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Etwaige Störungen während des Baubetriebs beschränken sich auf die vorübergehenden Störungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme. Durch die vorgesehene Vermeidungs-Maßnahme (V _{CEF5}) kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 3	Erhaltungszustand KBR NI <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Moorfrosch zeigt eine deutliche Bevorzugung grundwassernaher Grünlandstandorte, also Feuchtwiesen und Niedermoore, aber auch Bruchwälder. Als Laichgewässer dienen sowohl temporäre als auch ausdauernde Gewässer wie Gräben, Sölle, Teiche oder Uferbereiche von Seen. Land- und Tagesverstecke liegen oft an Grabenrändern oder in der Ufervegetation. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, seltener auch im Wasser.</p> <p>Jungtiere wandern oft weiter vom Laichgewässer ab (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m). Bestandsrückgänge sind überwiegend auf den Verlust von Laichgewässern durch Melioration zurückzuführen. Hinzu kommt die Nutzungsintensivierung in den Landlebensräumen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland besiedelt der Moorfrosch den Norden und Osten nahezu flächendeckend. Im Süden und Westen ist das Areal zerstreut.		
<u>Niedersachsen:</u>		
In Teilbereichen Niedersachsens noch flächenmäßig weit verbreitet. Sehr große Laichgesellschaften aus mehreren Hundert Moorfroschen wurden in der Harburger Elbmarsch aber auch anderer Regionen beobachtet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Es gibt im Untersuchungsgebiet Nachweise aus 12 temporären Gewässern. Mehrere besonders große Rufgruppen in fischfreien Habitaten außerhalb des direkten Überschwemmungsbereiches der Flüsse. Aber auch in den Überschwemmungsflächen des Vorlands der Krainke südlich der K55 (A12) und im Feuchtwaldkomplex nördlich der K55 (A07).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.3 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die aquatischen Lebensräume innerhalb des Waldkomplexes (A07) und im Krainke-Vorland (A12) sind nicht direkt betroffen. Eine Gefährdung besteht jedoch für wandernde Tiere, die in das Baufeld gelangen könnten.		
<u>Maßnahmen zur Vermeidung:</u>		
V _{CEF5} Zum Schutz der Gewässerkomplexe A07 und A12 werden ein Amphibenschutzzaune entlang der Baufeldgrenze errichtet.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		

Artnamen: **Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November)

potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 44 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen der im Umfeld der Deichbaumaßnahme liegenden Laichgewässer des Laubfrosches (A7 und A12) werden durch Amphibienschutzzäune (V_{CEF5}) weitestgehend vermieden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Etwaige Störungen während des Baubetriebs beschränken sich auf die vorübergehenden Störungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme. Durch die vorgesehene Vermeidungs-Maßnahme (V_{CEF5}) kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artnamen: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> RL NI, Kat.-	Erhaltungszustand KBR NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Eremit gehört zu dem Blatthornkäfern, zu denen auch der Mai- und die Rosenkäfer zählen. Die Vorkommen liegen vor allem in ehemaligen Huteweiden, in Kopfweidenbeständen, in Alleen und Parkanlagen sowie in alten Solitärbäumen.</p> <p>Die Paarung verläuft im Mulmkörper von stehenden Bäumen. Die Larvalentwicklung ist temperaturabhängig und dauert ca. 3-4 Jahre. Die Larven fressen den Holzmulm (Holzerde) in der Baumhöhle von Laubbäumen, vor allem auch morsche, verpilzte Holzpartien und organische Reste. Es werden vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume besiedelt. Entscheidender als die Baumart ist ein mäßig feuchter Holzmulmkörper, der sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden kann.</p> <p>Der Käfer erscheint im Juni, meist im Juli und August und ist an heißen Tagen flugaktiv. Die Imagines leben im Brutbaum mit den Larven mehrerer Generationen zusammen und zeigen nur eine geringe Ausbreitungstendenz entsprechend ihrer Flugleistung von 1-2 km.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland liegt das Zentrum der Verbreitung der Art in der kontinentalen biogeografischen Region.</p> <p><u>Niedersachsen:</u> In Niedersachsen sind die Vorkommen klein und inselartig verstreut. Vermutlich ist nur ein geringer Teil des aktuell besiedelten Gebietes bekannt (hohe Dunkelziffer)</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Aktuell gab es keine Nachweise der Art im UG. Aufgrund des in 2007 in 400 m Entfernung zum UG nachgewiesenen Vorkommen des Eremiten ist jedoch ein potenzielles Vorkommen in den zu fällenden Alteichen nicht völlig auszuschließen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.4 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
In zwei zu fällenden Alteichen (Baum Nr. 6 u. 7) kann ein Vorkommen des altholzbewohnenden Käfers wegen fehlender Kontrollierbarkeit aller Baumteile nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierung in 2007 wurden Nachweise der Art in einer Eichenbaumreihe westlich von Preten in einer Entfernung von ca. 400 m zum jetzigen Untersuchungsgebiet erbracht.		
<u>Maßnahmen zur Vermeidung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • V_{CEF3} Die potenziellen Brutbäume werden nach Fällung auf Vorkommen des Eremiten untersucht. Bei Nachweis der Art sind die Baumabschnitte mit Mulmkörper stehend zu lagern, damit die 		

Artnamen: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Käfer nach vollendeter Larvalentwicklung ausfliegen können.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von März bis November) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft. Ein unvermeidbares Töten bzw. Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art stellt nach § 44 (1) 5 keinen Verbotstatbestand dar, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Im Zuge der Baufeldräumung sind potenzielle Brutbäume des Eremiten betroffen. Da es in der Umgebung weitere geeignete Brutbaumstandorte z.T. auch mit Nachweisen gibt (s.o.) und die Gehölzverluste entsprechend kompensiert werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass kein Verbotstatbestand erfüllt wird. Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Art nicht relevant. Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Artname: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. V	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.</p> <p>Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) genommen.</p> <p>Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei <10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland:</u>		
Die Heidelerche ist eine der wenigen Arten, deren Verbreitungsgebiet auf die westliche Paläarktis (Europa, Nordafrika, Vorderasien) beschränkt ist. Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche ist sie in nur in wenigen Bereichen anzutreffen. In Deutschland beträgt der Bestand 44.000 - 60.000 Brutpaare (NLWKN 2011d)		
<u>Niedersachsen:</u>		
In Niedersachsen lebt die Art nur auf Sandböden mit 6.250 Brutpaaren (NLWKN 2011d). In Deutschland und in Niedersachsen im Verlauf des letzten Jahrhunderts sehr starke Bestandsabnahmen, in Niedersachsen auch verbunden mit einem Arealverlust im Westen des Landes. Lokal leichte Bestandserholung zu beobachten (ebd.).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Heidelerche ist im Untersuchungsraum mit einem Brutrevier nachgewiesen. Der Brutplatz befindet sich in einem vom Eingriff betroffenen schmalen Eichenwaldbestand südlich der K55 (V6)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Tötungen der Heidelerche sind nicht auszuschließen. Der Brutstandort der Heidelerche befindet sich im Bereich der Baufeldräumung		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		

Artnamen: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von April bis Juni
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Durch eine Baufeldräumung der Gehölz- und Waldrandstrukturen außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel vom 01.03. bis 31.08. lässt sich das Eintreten eines Zugriffsverbots nach § 44 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind (Maßnahme V _{CEF1})	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Randbereiche eines Brutreviers bei Bau-km 1+200. Es geht jedoch nur ein kleiner Teil dieser Strukturen verloren, so dass eine Zerstörung des ganzen Brutreviers ausgeschlossen werden kann. Die ökologische Funktionalität der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätten der Heidelerche bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Heidelerche reagiert empfindlich gegenüber Störungen (BAUER et al. 2005). Baubedingte Störungen aufgrund visueller Effekte und Anwesenheit des Menschen am Brutstandort können für das betroffene Brutrevier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von <10 - 20 m ist jedoch nicht mit einer Aufgabe des Reviers, sondern allenfalls mit einer Verlagerung des Niststandortes, der jedes Jahr neu angelegt wird, zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Heidelerche kann daher ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

Artnamen: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. -	<input type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL NI, Kat. -	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Schwarzmilan besiedelt alte Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern (v. a. in Auwäldern). Bevorzugte Brutgebiete sind die größeren Flusstäler sowie gewässerreiche Landschaften, bevorzugt in tieferen Lagen. Als Horststandort dienen, je nach Abgeschiedenheit, sowohl ausgedehnte Wälder mit alten Laubholzbeständen als auch kleinere Altbaumbestände, z. B. Pappelreihen oder Weidengehölze auf Flussinseln. Horstanlage in großen Bäumen, wobei verschiedene Baumarten in Frage kommen. Es werden auch alte Nester anderer Greifvögel genutzt. Nest oft in Waldrandnähe oder in Überhängen mit freiem Anflug, in Feldgehölzen sowie Baumreihen an Gewässeruferrn.</p> <p>Die Fortpflanzungszeit beginnt meist Mitte April und endet im Juli. Als Fischfresser jagt er bevorzugt an größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Es werden aber auch Aas, Kleinsäuger oder Hausmüllabfälle auf Müllkippen als Nahrung angenommen. Die Nahrung besteht vor allem aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden.</p> <p>Zugvogel, dessen Winterquartiere in West- und Zentralafrika, teilweise in Südafrika liegen, nur ausnahmsweise überwintern Tiere in Niedersachsen. Der Wegzug setzt ab Mitte Juli ein, die ersten Vögel treffen in Niedersachsen ab Ende März wieder ein.</p> <p>Der Aktionsraum beträgt < 5 ->10 km², die Fluchtdistanz liegt bei 100 - 300 m (FLADE 1994), die Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland ca. 6.100 Brutpaare, Zunahme der Bestände in den letzten Jahren.		
<u>Niedersachsen:</u>		
Niedersachsen liegt am nordwestlichen Verbreitungsrand der Art in Europa. Seltener Greifvogel des östlichen und südlichen Niedersachsens, dort v.a. im Bereich von Flussniederungen und -talauen sowie grundwassernahen Landschaften. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in u.a. in der unteren Mittelelbeniederung. In den letzten Jahren (Kurzzeittrend) starke Bestandszunahme in Niedersachsen bei geringer Arealexpansion, was eine deutliche Erhöhung der Siedlungsdichte des besiedelten Areals zur Folge hatte.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Horst des Schwarzmilans befindet sich in einer Alteiche am östl. Feldweg im Abstand von ca. 90 m zur K55.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Artnamen: Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Horstbaum befindet sich im Abstand von 100 m zur K55 und liegt damit außerhalb des Baufeldes und anlagebedingter Auswirkungen. Da sich der Horst jedoch innerhalb der Flucht-/ Effektdistanz von maximal 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010, FLADE 1994) befindet, könnte es zu einer störungsbedingten Aufgabe eines begonnenen Brutgeschäfts und damit zu einer Tötung von Jungvögeln oder des Geleges.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Eine Beschränkung der Bautätigkeiten im Radius von 300 m um den Horst während der Brut- und Aufzuchtphase (Mitte März bis Mitte Juni) würde zu einer unverhältnismäßigen Bauzeitenverlängerung um ein Jahr, Nachteilen für die anderen Schutzgüter und erheblichen Kostensteigerungen führen.

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juli
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Um dem Brutpaar die Möglichkeit zur Verlagerung des Brutplatzes außerhalb seiner spezifischen Störzone zu ermöglichen, wird ein Kunsthorst auf einem weiter entfernten Baum errichtet (Maßnahme ACEF2, s. 3.2).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Der Horst des Schwarzmilans wird für den Zeitraum der Bauzeit von einem Jahr bzw. einer Brutphase durch baubedingte Störungen entwertet. Damit das Revier nicht aufgegeben wird, erfolgt die Errichtung eines Ersatzhorstes außerhalb der artspezifischen Effektdistanz.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)

Um dem Brutpaar die Möglichkeit zur Verlagerung des Brutplatzes außerhalb seiner spezifischen Störzone zu ermöglichen, wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF2) ein Kunsthorst auf einem weiter entfernten Baum errichtet. Geeignete Altbäume befinden sich in ca. 300 m Entfernung zum Bau- feld auf einer lückigen Baumreihe nördlich der Ackerfläche auf dem Flurstück 31 der Gemarkung Pre- ten Flur 15.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestät- ten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande- rungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Artnamen: Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. -	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI, Kat. 1	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Graumammer besiedelt offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Nässestufen aber nicht zu nährstoffarmen Böden mit vielfältiger Nutzungsstruktur von Grünland, Acker und Ruderalflächen. Da Singwarten benötigt werden befinden sich meist vertikale Strukturen in der Nähe des Nestes (Einzelbüsche und -bäume, Feldhecken, Alleen, Zaunpfähle oder Hochstauden). Zur Nahrungssuche muss die Bodenvegetation niedrig und lückig sein, während das Nest in dichterem Bewuchs meist direkt am Boden angelegt wird. Am besten werden die Habitatansprüche in mehrjährigen Brachen realisiert.</p> <p>Die Hauptgesangsperiode dauert von Mitte April bis Mitte Juli. Legebeginn ist Mitte Mai bis Mitte Juli, Gelegegröße 4-5 Eier, die Brutzeit dauert 11-13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 9-12 Tage. Die Jungtiere werden bis zu 26 Tagen von den Altvögeln betreut. Sie sind flügge ab Mitte Juni bis Mitte August. Die Nahrung zur Nestlingszeit besteht aus Insekten, besonders Schmetterlinge und deren Raupen, Heuschrecken und Käfern, später Getreide- und Kräutersamen.</p> <p>Die Fluchtdistanz der Graumammer beträgt 10-40 m, der Raumbedarf beträgt 1,3->7 ha .</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<u>Deutschland:</u>		
In Deutschland leben ca. 13.000 - 32.000 Brutpaare (BAUER et al. 2005).		
<u>Niedersachsen:</u>		
In Niedersachsen brütet die Graumammer fast nur noch im Bereich der Börden und im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Der Bestand ist stetig zurückgegangen und beträgt noch 50 Brutpaare (KRÜGER & OLTMANN 2007).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Es wurden 2 Brutreviere(BR) der Graumammer im UG nachgewiesen. Ein BR liegt nahe der K55 bei ca. Bau-km 0+600		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei dem innerhalb des Baufeldes, bei Bau-km 0+600 liegenden Reviers, kann es bei der Baufeldfreimachung zu Tötungen von Individuen kommen.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Artengruppe: Gehölzhöhlenbrüter		
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Waldbaumläufer und Waldkauz		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
	<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL NI	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> RL MV	<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die vorkommenden Gehölzhöhlenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsche, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen.</p> <p>Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Die Brutperiode der Arten beginnt Ende Februar/Anfang März und endet Mitte Juli.</p> <p>Für wenige Arten liegen bisher artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei max. 200 m (z.B. Kleiber und Kleinspecht) bzw. max. 300 m (z.B. Buntspecht) (GARNIEL & MIERWALD (2010)).</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Arten sind in Deutschland und Niedersachsen landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsraum ist mit dem Vorkommen der höhlen- und nischenbewohnenden Vogelarten in allen Bäumen zu rechnen. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen. Die wichtigsten Bäume besitzen allerdings einen Stammdurchmesser von 30 cm und mehr. Betroffene Gehölze befinden sich entlang der Waldränder und Hecken entlang der K55</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben gehen 3.000 m² Waldflächen und Baum-Strauchhecken sowie 42 Stk Einzelbäume mit potenzieller Brutplatzfunktion für die Gilde verloren.</p> <p>Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG zu verhindern.</p>		

Artengruppe: Gehölzhöhlenbrüter

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang März bis Ende August
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch die Baufeldräumung aller Gehölzbiotop außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.11. (aufgrund der Fledermäuse) und damit außerhalb der Kernbrutzeit, lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester in Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen in Bäumen/Gehölzstrukturen bei der Baufeldräumung zerstört und damit Altvogel oder Junge verletzt oder getötet werden (Maßnahme V_{CEF2})

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Durch die unter Punkt 3.1 aufgeführten vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum befinden sich insbesondere im Bereich der Waldgebiete entlang der K55 weitere Gehölze die ein Potenzial als Fortpflanzungsstätte für die Gruppe der ungefährdeten gehölzbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter aufweisen und die kurzfristig besetzt werden können. Zusätzlich werden Vogelnistkästen bereitgestellt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)

Für den Verlust der Höhlenbäume bei Bau-km 0+290 und Bau-km 0+470 werden insgesamt 3 Brutvogelnistkästen an großen Solitäräumen im nahen Umfeld angebracht.

Langfristig werden mit der Anlage von Gebüschinseln und Sukzessionsflächen auf insgesamt 0,9 ha und der Pflanzung von 44 Hochstämmen die Erfordernisse des § 19 BNatSchG sichergestellt.

Es werden zwar Fortpflanzungsstätten vernichtet, aber auch langfristig durch die vorgesehenen Maßnahmen gesichert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Artengruppe: Gehölzhöhlenbrüter

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölze ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden.

.Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)		
Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.</p> <p>Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar/Anfang März und Anfang August.</p> <p>Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig) bzw. bei max. 200 m (Mönchsgrasmücke) (GARNIEL & MIERWALD (2010)).</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvo gelarten bei < 10 bis 20 m.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Arten sind in Deutschland und Niedersachsen landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum ist mit dem Vorkommen der Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in den gemeinsam mit der Gilde der Höhlenbrüter genutzten Biotopen (so) zu rechnen. Darüber hinaus stellen sämtliche kleineren linearen Gehölzstrukturen und Gebüsche potenzielle Brutplätze dar.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben gehen 1.440 m ² Hecken und Gebüsche sowie 42 Stk Einzelbäume mit potenzieller Brutplatzfunktion für die Gilde verloren.		
Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG zu verhindern.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		

Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang März bis Ende August
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch die Baufeldräumung aller Gehölzbiotope außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.11. (aufgrund der Fledermäuse) und damit außerhalb der Kernbrutzeit, lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester in Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen in Bäumen/Gehölzstrukturen bei der Baufeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden (Maßnahme V_{CEF2})

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- Funktionalität wird gewahrt? ja nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Durch das Vorhaben gehen 1.440 m² Hecken und Gebüsche sowie 42 Stk Einzelbäume mit potenzieller Brutplatzfunktion für die Gilde verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in den verbleibenden Gehölzbeständen und Waldflächen ein ausreichendes Potenzial an Nistmöglichkeiten für die Gruppe der ungefährdeten Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter verbleibt, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in Verbindung mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen erhalten bleibt.

Langfristig werden mit der Anlage von Gebüschinseln und Sukzessionsflächen auf insgesamt 0,9 ha und der Pflanzung von 44 Hochstämmen die Erfordernisse des § 19 BNatSchG sichergestellt. Es werden zwar Fortpflanzungsstätten vernichtet, aber auch langfristig durch die vorgesehenen Maßnahmen gesichert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
- Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
- Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Gehölzfreibrüter und Boden-

Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)

brüter in Gehölzen ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

Artengruppe: Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope		
Bachstelze, Jagdfasan, Schlagschwirl, Wachtel, Wiesenschafstelze.		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL NI	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die vorkommenden Arten besiedeln schwerpunktmäßig Offenlandbiotope, z.B. Ackerflächen und Grünlandbiotope und Ruderalfluren. Sie legen ihre Nester am Boden (in Mulden, Nischen, offen oder in der Vegetation versteckt) an und können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen. Einige Arten nutzen z.T. erhöhte Strukturen als Sing-, Jagd- oder Warnwarten.</p> <p>Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar/Anfang März und September. Gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei <10 bis 30 m (FLADE 1994).</p> <p>Die artspezifische Effektdistanz der Schafstelze gegenüber Straßen liegt bei maximal 100 m (GARNIEL & MIERWALD (2010). Die Reichweite baubedingter Störwirkungen wird ebenfalls mit ca. 100 m berücksichtigt (s. ARSU 1998).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Arten sind in Deutschland und in Niedersachsen mehr oder weniger gleichmäßig verbreitet. In Niedersachsen besteht keine Bestandsgefährdung. Bei der Wachtel werden jedoch rückläufige Trends beobachtet, weswegen sie auf die Vorwarnliste gesetzt wurde.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Inanspruchnahme von Acker oder Grünlandflächen im Bereich der Arbeitsstreifen Individuen dieser Artengemeinschaft getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von Anfang April bis Ende August	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	

Artengruppe: Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope

Die Artengruppe besiedelt das Untersuchungsgebiet durchgängig in verschiedenen Offenlandbereichen wie Acker und Grünland. Durch eine Baufeldräumung aller durch das Vorhaben betroffenen Offenlandbereiche außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 31.08. (Brutperiode nach BAUER et al. 2005) (siehe Maßnahme V_{CEF1}) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern, da in den betroffenen Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
Funktionalität wird gewahrt? ja nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ja nein

Da die Neststandorte der Offenlandarten in jedem Jahr neu gegründet werden, liegt durch die Flächeninanspruchnahme potenzieller Brutstandorte keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Arten werden sich die Brutreviere vermutlich nur in geringem Umfang verlagern. Ausweichmöglichkeiten sind bei allen Offenlandbiotopen (z.B. in der Karhau) ausreichend vorhanden. Die ökologische Funktion bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bestehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG nicht gegeben ist, da die betroffenen Tiere in unmittelbarer Umgebung in ähnlich strukturierte Habitats ausweichen können und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten somit erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
 ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ja nein

Aufgrund der baubedingten Effektdistanz von ca. 100 m (s.o.) ist davon auszugehen, dass die Reviere bis zu diesem Abstand von den Arbeitsstreifen während der Bautätigkeit nicht besetzt werden.

Da vergleichbare Habitatstrukturen beidseitig der Baumaßnahme in ausreichendem Umfang vorkommen, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutvögel neue Revierstandorte finden werden. Von einem Erhalt der ökologischen Funktion des Raumes für die Gilde der Acker- und Grünlandarten wird ausgegangen.

Die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung und Sukzession im Umfang von ca. 0,2 ha im trassennahen sowie ca. 2,4 ha Grünlandumwandlung im trassenfernen Bereich (s. LBP) können zu einer Stärkung der lokalen Population der Gilde der Offenlandbrüter führen.

Insgesamt kann somit eine erhebliche Störung der Arten der Acker- und Grünlandbiotope durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, die sich negativ auf die lokalen Populationen auswirken könnte.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein
 ja nein

Artengruppe: Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotop

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit